

Jugendordnung

Fischereiverein



1882 Gaildorf e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Förderung
- § 4 Organe
- § 5 Vereinsjugendversammlung
- § 6 Vereinsjugendvorstand
- § 7 Jugendordnungsänderungen
- § 8 Zugehörigkeit

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendabteilung des Fischereivereins 1882 Gaildorf e.V. ist eine eigenständige Abteilung im Verein. Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.
2. Die Mitglieder der Jugendabteilung verpflichten sich, die Paragraphen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Vereinsjugendleitung einzuhalten. Bei Verletzung gegebener Paragraphen und Beschlüsse kann ein Ausschluss aus der Vereinsjugend durch die einfache Mehrheit des Vereinsausschusses erfolgen.
3. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft einen Verbandsausweis.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des FV Gaildorf e.V. leitet und organisiert sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung der Fischerei und des Naturschutzes.
- Förderung der Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und Naturschützern.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

§ 3 Förderung

1. Die Höhe des Jugendbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins nach Anhörung des Vorstandes und der Vereinsjugendleiter.

Weitere Fördermöglichkeiten der Vereinsjugendarbeit sind von der Vereinsjugendleitung auszumachen, ggf. zu beantragen und ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

§ 4 Organe

1. Organe der Jugend des FV Gaildorf e.V. sind:

- Die Vereinsjugendversammlung
- Die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

2. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung ist im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Die Vereinsjugendversammlung ist vom Vereinsjugendleiter zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. (per Post oder per E-Mail)

3. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen sind nach Beschluss des Vereinsjugendvorstands oder nach schriftlichem Antrag von 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Jugendabteilung unter Angabe der Gründe einzuberufen.

4. Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist dann durch den Vereinsjugendleiter festzustellen.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme in der Jugendversammlung.

6. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte aus der Jugendabteilung.
- Wahl des Jugendsprechers für die Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsjugendversammlung.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter sowie dem Jugendsprecher. Der Jugendsprecher wird durch jährliche Wahl im ersten Quartal jeden Jahres von der Jugendgruppe mit einfacher Mehrheit neu gewählt.

2. Der Vereinsjugendleiter sowie sein Stellvertreter werden im Wechsel von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

3. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.
4. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
5. In die Vereinsjugendleitung ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar.
6. Die Vereinsjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für Ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
8. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse mit Mitgliedern aus der Jugendgruppe bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die beschlossenen Änderungen werden dann dem Ausschuss vorgelegt, der die veränderte Jugendordnung bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung zur endgültigen Abstimmung vorlegt.

§ 8 Zugehörigkeit

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung des Fischereivereins 1882 Gaildorf e.V. und hat nur Gültigkeit in Verbindung mit derselben. Sie tritt ab dem 03.02.2020 in Kraft.

Gaildorf, 09. Dezember 2019

Unterschriften:

Vereinsvorsitzender (Markus Frank):

Vereinsjugendleiter (Peter Bauer):

Schriftführer (Wolfgang Frey):